

17.09.2020

Quellensteuerrevision 2021

Hauptziel dieser Gesetzesrevision ist die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Die Kantone werden verpflichtet, die Berechnung der Quellensteuern schweizweit zu vereinheitlichen. Der Kanton Luzern hat die neuen Bestimmungen mit der Steuergesetzrevision 2020 ins kantonale Recht übernommen.

1. Weitere Anwendungsfälle für nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)

Zur bisherigen obligatorischen NOV, die bei einem Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120'000 im Jahr zur Anwendung kommt, werden neu nachfolgende Fallkonstellationen unter die NOV gestellt:

- Sind Einkünfte und/oder Vermögen vorhanden, die bzw. das nicht der Quellensteuer unterliegt, wird neu eine obligatorische NOV durchgeführt. Die heute ergänzende ordentliche Veranlagung (EOV) entfällt. Die NOV gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht (infolge Wechsels in die ordentliche Besteuerung oder Wegzugs ins Ausland).
- In der Schweiz ansässige quellenbesteuerte Personen können wie bisher bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf Tarifkorrektur stellen und werden damit automatisch der NOV unterstellt. Die NOV gilt zwingend bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.
- Im Ausland ansässige quellenbesteuerte Personen können bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen, wenn der überwiegende Teil, d.h. 90% ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist (sog. Quasi-Ansässigkeit). Die NOV gilt in diesem Fall bis zum schriftlichen Widerruf, soweit die Voraussetzung für die Quasi-Ansässigkeit erfüllt ist.

Wenn eine Person innerhalb einer Steuerperiode von der ordentlichen Besteuerung zur Quellenbesteuerung wechselt (z. B. durch Trennung oder Scheidung von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht oder C-Ausweis), wird für das gesamte entsprechende Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine NOV vorgenommen.

2. NOV bei interkantonalem Wohnsitzwechsel

In allen Fällen einer NOV gilt neu das **Stichtagsprinzip**, d.h. es wird für die gesamte Steuerperiode in demjenigen Kanton nachträglich ordentlich veranlagt, in dem die quellenbesteuerte Person am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht ihren Wohnsitz oder Wochenaufenthalt hatte. Sind diese im Ausland ansässig und verfügen über keinen Wochenaufenthalt in der Schweiz, ist der Kanton anspruchsberechtigt, in welchem die Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) ihren Sitz, ihre tatsächliche Verwaltung oder ihre Betriebsstätte haben. Allfällige an andere Kantone überwiesene Quellensteuern werden an den für die NOV zuständigen Kanton weitergeleitet.

Siehe Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz Nr. 35 vom 26. August 2020 ([SSK KS Nr. 35](#))

3. Zwingende Abrechnung mit den anspruchsberechtigten Kantonen

Die SSL müssen die Quellensteuern direkt mit den anspruchsberechtigten Kantonen und nach deren Tarife abrechnen. **Es ist nicht mehr möglich, die Quellensteuerabrechnungen für sämtliche quellenbesteuerte Personen über den Kanton des Sitzes oder der Betriebsstätte der SSL vorzunehmen.** Als anspruchsberechtigter Kanton gilt grundsätzlich der Wohn- oder Wochenaufenthaltskanton der quellenbesteuerten Arbeitnehmer. Für Personen, die im Ausland ansässig sind, ist es der Kanton des Erwerbsortes. Bei Künstlern, Sportlern und Referenten gilt weiterhin der Kanton als anspruchsberechtigt, in welchem der öffentliche Auftritt stattfindet. Damit die Quellensteuerabrechnungen, die über das einheitliche Lohnmeldeverfahren (ELM-QST) an die kantonalen Steuerbehörden übermittelt werden, korrekt zugewiesen werden können, müssen sich die SSL in allen relevanten Kantonen bei der zuständigen Steuerbehörde anmelden und eine SSL-Nummer verlangen.

4. Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Besteuerung

Erhält eine quellenbesteuerte Person den C-Ausweis oder heiratet sie eine Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit C-Ausweis, ist sie ab dem Folgemonat nicht mehr quellensteuerpflichtig und wird für die gesamte Steuerperiode ordentlich veranlagt. Die bereits bezahlten Quellensteuern werden zinslos angerechnet.

5. Berechnung des satzbestimmenden Einkommens

Stunden- oder Tagelöhner

Für diese Personengruppe gilt neu eine einheitliche Satzbestimmung.

Sind die Arbeitnehmer im Stunden- oder Tageslohn angestellt und wird ihnen der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (insbesondere im Personalverleih), wird der vereinbarte Stundenlohn auf 180 Stunden oder der vereinbarte Tageslohn auf 21,667 Tage umgerechnet.

Beispiel:

Der Arbeitnehmer E ist bei der Personalverleiherin O AG angestellt. Vom 1. bis 31. März 2021 hat er Einsätze bei verschiedenen Betrieben. Pro Stunde erhält er, je nach Tätigkeit im Einsatzbetrieb, vom Personalverleiher einen Lohn zwischen CHF 32.00 und CHF 40.00. Im gesamten Monat arbeitet er während 152 Stunden. Der Lohn wird ihm, nach Einreichung der Arbeitsrapporte, wöchentlich ausbezahlt.

Woche	Stunden- lohn	Lohn	Stunden	Faktor	satzbe- stimmend	Satz	Quellen- steuer
1. Woche	32	1 024	32	180	5 760	11.1%	113.65
2. Woche	35	1 330	38	180	6 300	12.0%	159.60
3. Woche	33	1 485	45	180	5 940	11.4%	169.30
4. Woche	40	1 480	37	180	7 200	13.5%	199.80
Total		5 319	152	180	6 299		642.35

Weitere Beispiele siehe Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung Nr. 45 vom 12. Juni 2019 ([KS ESTV Nr. 45](#), Ziffer 6.5)

6. Faktische Arbeitgeberschaft und unzulässiger Personalverleih aus dem Ausland

Das revidierte Gesetz sieht die Quellensteuerpflicht für diese Personengruppe ausdrücklich vor. Ausführungen siehe ESTV KS 45 Ziffer 2.2.3.

7. Pauschaler Gewinnungskostenabzug bei Künstlern und Künstlerinnen

Im Ausland wohnhafte Künstler können nur noch einen pauschalen Gewinnungskostenabzug in Höhe von 50% der Bruttoeinkünfte geltend machen.

8. Einheitlicher Tarifcode / Wegfall Tarifcode D und neuer Tarifcode G

Der bisherige Tarifcode D für Nebenerwerbseinkommen entfällt.

Bei Teilzeitanstellungen und Nebenerwerb ist das satzbestimmende Einkommen für jedes Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnis wie folgt zu ermitteln:

Umrechnung der periodischen Leistungen auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte).

Beispiel:

Zwei Arbeitsverhältnisse in der Schweiz (Gesamtpensum: 100%): Arbeitnehmer Z. ist bei der F. AG, Bern, und bei der K. AG, Thun, angestellt und erzielt folgende Lohneinkommen:

Arbeitgeber	Pensum	Bruttolohn	satzbestimmend
F. AG (CH)	50%	4 500	9 000
K. AG (CH)	50%	4 000	8 000

Zusätzliche Ausführungen und Beispiele siehe KS 45 Ziffer 6.4.

Bei direkt von der Versicherung ausbezahlten Ersatzeinkünften entfällt der Tarifcode D ebenfalls. Für diese gilt neu der Tarifcode G (bzw. Tarifcode Q bei deutschen Grenzgängern).

9. Vereinheitlichung der Verwirkungsfrist

Ebenfalls harmonisiert wird die Frist zur Vornahme von Korrekturen des Quellensteuerabzuges. Unterlaufen den SSL Fehler, können sie die erforderlichen Korrekturen selber vornehmen, sofern sie diese bis spätestens 31. März des Folgejahres den Steuerbehörden übermitteln.

Ist die quellensteuerpflichtige Person mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, kann sie bis 31. März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder eine NOV bzw. Neuberechnung der Quellensteuern bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen.

10. Neue Bezugsprovisionen

Im Kanton Luzern beträgt die Bezugsprovision für Abrechnungen mittels elektronischem Lohnmeldeverfahren (ELM) 2 Prozent und für die übrigen Abrechnungen 1 Prozent. Für Kapitalleistungen 1 Prozent bzw. max. CHF 50 pro Kapitaleistung.

Kontakte

Angelo Longobardi, Natürliche Personen
041 228 57 34, angelo.longobardi@lu.ch

Nico Bucher, Natürliche Personen
041 228 52 61, nico.bucher@lu.ch